

**A N F R A G E** von Dr. Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a.A.) und Ueli Keller (SP, Zürich)

betreffend Prüfung einer Bestellung neuer VBZ-Trams durch den Zürcher Verkehrsverbund auf deren Eignung für behinderte Menschen

---

Bereits in Anfrage Bertschi vom 19.1.1998 (KR-Nr. 29/1998) wurde die These aufgestellt: „Bei der Bestellung von Rollmaterial (Tram, Busse, Eisenbahn) steht ein behindertengerechter Ein- und Ausstieg nicht - von Anfang an - zwingend im Pflichtenheft. Fazit: Er fällt weg - und Fahrgäste, die sich mit öffentlichen Verkehrsmitteln fortbewegen könnten, müssen mit teuren Sondertransportfahrzeugen befördert werden. Nachrüstungen sind sehr teuer.“ Der vorausschauende Miteinbezug der Bedürfnisse behinderter Menschen ist sowohl aus finanziellen Überlegungen wie auch im Lichte der neuen Bundesverfassung die bessere Lösung. Artikel 8 BV verlangt klar: „Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.“

Wir fragen deshalb den Regierungsrat höflich an:

1. Welchen Stellenwert misst der Regierungsrat der Frage der Rollstuhlgängigkeit bei der Bestellung von Rollmaterial durch die Auftragnehmer des ZVV zu, die für einige Jahrzehnte eine unveränderbare Tatsache schafft?
2. Sind die Aspekte der Behindertengerechtigkeit bei der Bestellung der neuen Trams der VBZ (Cobras) umfassend berücksichtigt?
3. Welche technischen Vorkehrungen sind beim aktuellen Stand der Planung der neuen Fahrzeuge konkret getroffen, damit sie behindertengerecht sind?
4. Ist der Einbau von Rollstuhlrampen vorgesehen, wie sie sich andernorts bereits heute bewähren, verschiedenen Benutzergruppen zugute kommen und Ein- wie Ausstieg beschleunigen?
5. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die aktuelle Planung der neuen Fahrzeuge dem § 21. Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (vom 6. März 1988): „Die Bedürfnisse Behinderter sind zu berücksichtigen“ umfassend Rechnung trägt und der ZVV „...sein Verkehrsangebot langfristig auch mobilitätsbehinderten Personen frei zugänglich...“ macht, wie es die Angebotsverordnung (vom 6.3.1995) verlangt?
6. Wird der Regierungsrat seinen Einfluss auf den ZVV geltend machen, um die Cobra-Trams umfassend behindertengerecht zu machen und „durch rechtzeitigen Einbezug der Bedürfnisse der Behinderten in eine Planung zu helfen, später teure Anpassungen und Zusatzlösungen zu vermeiden.“ (Antwort des Regierungsrates KR-Nr. 29/1998)?
7. Wer hat für allfällige Kostenfolgen für die nachträglich notwendige Nachbesserung der Cobra-Trams mit einer Einsteigehilfe aufzukommen?

Dr. Jean-Jacques Bertschi  
Ueli Keller